

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal
(Lesefassung einschließlich 1. Änderung, gültig rückwirkend zum 03.05.2022)**

- Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§ 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S.1 u. 2 BrSchG LSA).

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.
6. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimrauchmeldeanlagen.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.
- (2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- (3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.
- (4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge aus der Feuerwache und endet mit dem Einrücken der Einsatzfahrzeuge in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird nach Minuten berechnet.
- (5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 6 Personal - Tarife

Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Brandsicherheitswachen | 0,27 Euro / Minute |
| 2. | Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen | 0,46 Euro / Minute |

§ 7 Fahrzeug - Tarife

Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW) | 1,03 Euro / Minute |
| 2. | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 1,59 Euro / Minute |
| 3. | Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) | 1,84 Euro / Minute |
| 4. | Mittleres Löschfahrzeug (MLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF),
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 1,99 Euro / Minute |
| 5. | Rüstwagen (RW) | 2,68 Euro / Minute |
| 6. | Drehleiter mit Korb (DLK) | 3,66 Euro / Minute |
| 7. | Anhänger | 0,69 Euro / Minute |

§ 8 Dienstleistungs - Tarife

Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung | |
| | je Teil (Einsatzjacken und -hosen) | 7,80 € |
| | je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.) | 1,00 € |
| 2. | Hydranten-Messung | 141,90 € |
| 3. | Hydranten-Doppelmessung | 318,80 € |
| 4. | Brunnen-Messung | 234,50 € |
| 5. | Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr werden entsprechend der § 6 u. 7 dieser Satzung berechnet. Verbrauchsgüter werden entsprechend des aktuellen Beschaffungspreises berechnet. | |

§ 9

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs

- (1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungs-pflichtigen fällig.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 26.02.2016, inkl. aller Änderungen, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 06.05.2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

